Katrin Lehnert

»Der Streit um den Hausierer ist ein Kampf der durch seine Thätigkeit berührten Interessen«

Wanderhandel im Zeichen ländlicher Modernisierungsprozesse

Das Titelzitat[1] aus dem Jahr 1899 fasst zusammen, was in den 100 Jahren zuvor offensichtlich geworden war: Der Wanderhandel stellte für die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen ein Streitthema par excellence dar. Dies war in allen deutschen Ländern zu beobachten, so auch im Königreich Sachsen und in dem an Preußen und Österreich grenzenden Dreiländereck der Oberlausitz, das im Folgenden im Mittelpunkt des Interesses stehen wird.[2] Kaufleute und Handwerkszünfte versuchten vergeblich, das städtische Produktions- und Handelsmonopol zu verteidigen, standen damit aber in neuerer Zeit den Interessen des aufstrebenden Industriekapitals im Weg. Die Landesregierungen wiederum fühlten sich traditionell den Ständen verpflichtet, verspürten aber zunehmend das Bedürfnis, sich des Sujets auf eigene Weise zu bemächtigen. Die gegen den Wanderhandel vorgebrachten Argumente waren zahlreich und entsprachen den zeitgenössischen Diskursen um ständische Privilegien, nicht-sesshafte Arbeits- und Lebensweisen, Sicherheit und Ordnung sowie Grenz- und Gewerbepolitik. Nicht zuletzt war umstritten, was überhaupt als Wanderhandel anzusehen sei und was nicht: Die Grenzziehung zwischen ›anständigen‹ Händlern auf der einen Seite und ›Bettlern‹ oder Schmugglern auf der anderen Seite gestaltete sich in vielen Fällen schwierig, wie auch die wissenschaftliche Forschung erfahren musste. Mit den Bedürfnissen der wandernden oder der vom Handel profitierenden Bevölkerung hatten diese Diskussionen wenig gemein. Die von der sächsischen Landesregierung seit dem Jahr 1719 in regelmäßigen

1 Eugen Schwiedland, Einleitung. Die Hausierfrage in Österreich, in: Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Österreich (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 82), Leipzig 1899, S. VII-LXXI, hier S. XXXIX.

2 Die hier präsentierten Ergebnisse sind Teil meiner Dissertationsforschung zu kleinräumiger Mobilität an der oberlausitzisch-böhmischen Grenze. Die Dissertation ist am Institut für Volkskunde/Europäische Ethnologie der LMU München angesiedelt und geht aus einem Forschungsprojekt des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V. Dresden mit dem Titel »Migration und Toleranz. Historisch-volkskundliche Studien zur Einwanderung im Grenzraum Sachsen, Böhmen und Schlesien während des 19. Jahrhunderts« hervor.

Abständen erlassenen Mandate gegen das Hausieren, die meist auch in der Oberlausitz übernommen wurden, verfehlten hier wie dort die gewünschte Wirkung: »Die lange Geschichte des Hausierhandels wie überhaupt des mobilen Gewerbes im deutschsprachigen Raum ähnelt unverkennbar dem sprichwörtlichen Kampf gegen Windmühlen.«[3]

Es kann somit kaum verwundern, dass Klagen gegen den Wanderhandel und daraus resultierende Diskussionen um gesetzliche Verbote noch Ende des 19. Jahrhunderts so aktuell waren, dass sie Anlass für empirische Studien über den Wanderhandel boten.[4] Seine Brisanz war nicht zuletzt der großen Ausdehnung dieses Erwerbszweiges geschuldet: »Wanderhandel ist kein lokales Kuriosum und marginales Phänomen, sondern war in einigen Regionen Deutschlands neben der Landwirtschaft und der Hausindustrie ein dritter ökonomischer Eckpfeiler der ländlichen Gesellschaft und Wirtschaft und alltägliche Realität dörflichen Gemeindelebens. Etliche Dörfer und Regionen lebten ganz oder in beträchtlichem Maße von diesem Erwerbszweig.«[5] Diese Beobachtung dürfte auch für das Grenzgebiet der sächsischen Oberlausitz zutreffen. Dafür spricht nicht nur die Tatsache, dass das Königreich Sachsen Ende des 19. Jahrhunderts von allen deutschen Ländern die größte absolute Zahl mobiler Gewerbetreibender aufwies.[6] Eine Auflistung der im Gebiet der Oberlausitzer Amtshauptmannschaft Löbau ausgestellten Pässe und Wanderbücher zeigt zudem exemplarisch, dass dort im Jahr 1857 als häufigster Grund für die Beantragung eines Passes der Wanderhandel angegeben wurde.[7] Dieser wurde im Oberlausitzer Dreiländereck überwiegend von der Grenzbevölkerung selbst

3 Sönke Friedreich, Ganz fremde Männer. Böhmische Hausierer in Dresden und Chemnitz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für deutsche und osteuropäische Volkskunde 50 (2008/09), S. 135–155, hier S. 135.

4 Auf die zeitgenössischen Forschungen, die um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert verfasst wurden, wird weiter unten eingegangen.

5 Hannelore Oberpenning, Neue Forschungen zum Handel der Tödden: Ein Arbeitsbericht, in: Wilfried Reininghaus (Hg.), Wanderhandel in Europa (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte, Bd. 11), Dortmund 1993, S. 55–65, hier S. 56. Vgl. Wilfried Reininghaus, Wanderhandel in Deutschland. Ein Überblick über Geschichte, Erscheinungsformen und Forschungsprobleme, in: ebd., S. 31–45, hier S. 31.

6 Wilhelm Stieda, Das Hausiergewerbe in Deutschland. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 12. März 1898, Dresden 1899, S. 18.

7 Sächsisches Staatsarchiv – Staatsfilialarchiv Bautzen (im Folgenden: SächsStFA Bautzen), 50015 Amtshauptmannschaft Löbau, Nr. 2451: Journal über ausgestellte Pässe und Wanderbücher (1856–1858). Ich danke Lutz Vogel für die Bearbeitung und Zurverfügungstellung dieser Quelle. Hintergrund ist, dass sich Wanderhändler in Sachsen und der Oberlausitz durch zeitlich befristete so genannte Hausierpässe oder Erlaubnisscheine legitimieren mussten, die ihre Obrigkeit sowohl auf die Person als auch auf die zu verkaufenden Waren ausstellte. Vgl. Gottlob Leberecht Funke, Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Königreiches Sachsen, mit Inbegriff der organischen und formellen Bestimmungen, Bd. 4: Die Gewerbspolizei-Gesetze und Verordnungen, Leipzig 1847, S. 314 f. u. 318 ff.

betrieben. Er orientierte sich stark an der überregional ausgeprägten Textilindustrie, indem größtenteils »Baumwollwaren, Wollene Waare, gefärbte und gebleichte Leinwand, feine Zeugschuhe, leinener Zwirn, baumwollenes Garn« verkauft wurden.[8] Ein weiterer wichtiger Zweig waren landwirtschaftliche Produkte, Schweine und Pferde, die ebenfalls aus dem Grenzgebiet stammten. Händler, die weitere Routen zurücklegten und Waren aus entfernteren Ländern vertrieben, fanden sich nur vereinzelt beziehungsweise auf Wochen- und Jahrmärkten, da Ausländern und Juden dort der Vertrieb ihrer Waren leichter gemacht wurde als im Umherziehen.[9]

In der neueren Forschungsliteratur hat sich das hohe Ausmaß des Wanderhandels kaum niedergeschlagen, einschlägige Arbeiten sind überschaubar.[10] Zu Sachsen lassen

8 SächsStFA Bautzen, 50095 Hauptzollamt Zittau (im Folgenden: HZA Zittau), Nr. 21a: Der Hausirhandel im Grenzbezirk (1839–1885), fol. 109. Diese Aufzählung bezog sich auf geschmuggelte Waren im Bereich des Hauptzollamtes Zittau im Jahr 1876. Der Wanderhandel wurde mit den gleichen Warengruppen betrieben, vgl. die Übersichten über erteilte Legitimationsscheine, ebd., fol. 60, 87, 96 ff. u. 101.

9 Zu den Hausierverboten für Juden und Ausländer vgl. Fußnote 25; zu Ausnahmen bzgl. Messen und Märkten in Sachsen vgl. Erneuertes und geschärftes Mandat, Wider das Hausiren, in denen Städten und auf dem Dorfe, vom 15. September 1750 (in der Oberlausitz mittels Oberamtspatent vom 11. November 1750), in: Funke, Polizei-Gesetze Bd. 4 (wie Anm. 7), S. 300–304. Die darin enthaltenen Bestimmungen wurden zwar nur wenig später wieder aufgehoben, im Laufe der Zeit aber durch zahlreiche Ausnahmegenehmigungen ergänzt. Zudem schienen in der Praxis stillschweigende Duldungen zu bestehen, vgl. SächsStFA Bautzen, 50012 Kreisdirektion/Kreishauptmannschaft Bautzen, Nr. 5023: Der von ausländischen Juden im Lande betriebene Wollhandel (1836–1859), fol. 1; Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: SächsHStA Dresden), 10736 Ministerium des Innern (im Folgenden: MdI), Nr. 1341g): Der Hausierhandel (1846–1850), fol. 87.

10 Inspirierend für die kulturwissenschaftliche Forschung in Deutschland ist der knappe aber dichte Beitrag von Christian Glass, Mit Gütern unterwegs. Hausierhändler im 18. und 19. Jahrhundert, in: Hermann Bausinger/Klaus Beyrer/Gottfried Korff (Hg.), Reisekultur. Von der Pilgerfahrt zum modernen Tourismus, München 1991, S. 62–69; vgl. auch Michael Schmidt, Handel und Wandel. Über jüdische Hausierer und die Verbreitung der Taschenuhr im frühen 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Volkskunde 83 (1987), S. 229–250, und Wolfgang Brückner, Der Wanderhandel im Diskurs der Aufklärung, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde, München 2007, S. 161–168. Nicht unterschätzt werden können der Sammelband von Wilfried Reininghaus, Wanderhandel in Europa (wie Anm. 5) und intensive Forschungen zu bestimmten Gruppen von Wanderhändlern wie die von Hannelore Oberpenning zu den Tödden: Migration und Fernhandel im ›Tödden-System‹: Wanderhändler aus dem nördlichen Münsterland im mittleren und nördlichen Europa des 18. und 19. Jahrhunderts (Studien zur Historischen Migrationsforschung, Bd. 4), Osnabrück 1996 und die volkskundliche Arbeit von Peter Höher zu Wanderhändlern des oberen Sauerlandes: Heimat und Fremde. Wanderhändler des oberen Sauerlandes (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Bd. 41), Münster 1985. Fast gänzlich unterbelichtet ist bisher das Thema bäuerlicher Händler; einen Anfang macht der Sammelband von Frank Konersmann/Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt (Hg.), Bauern als Händler. Ökonomische Diversifizierung und soziale Differenzierung bäuerlicher Agrarproduzenten (15.–19. Jahrhundert) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 52), Stuttgart 2011.

sich einige wenige Detailstudien insbesondere über den Handel im Erzgebirge finden.[11] Die systematische Unterschätzung des Wanderhandels in der Forschung entspricht dem Bild einer räumlich immobilen Landbevölkerung, das seinerseits nicht zuletzt ein Ergebnis ideologisch aufgeladener historischer Debatten ist. Die Migrationsforschung hat diese Vereinfachung unterstützt, indem sie innerstaatliche Bewegungen in den Bereich der ›Binnenmigration‹ verschob, ländliche Lebensweisen als stabil deutete und den Fokus auf Verstädterungstendenzen, Land-Stadt-Migrationen und Fernwanderungen verengte. Kleinräumige, temporäre und ländliche Mobilitäten gerieten dabei größtenteils aus dem Blick.

Die Einordnung mobilen Handels ist allein aufgrund seiner unterschiedlichen Erscheinungsformen schwierig: Er wurde im Neben- oder Haupterwerb, von Selbstständigen und Lohnhausierern, mit eigenen oder fremden Waren betrieben; zu ihm zählen Fernwanderungen wie die der Tödden als auch regional eingrenzbare Mobilität.[12] Die Definition des Wanderhandels ist daher in vielerlei Hinsicht offen, ebenso wie in Bezug auf ihn eine Unterscheidung zwischen sesshaften und mobilen Lebensweisen erschwert wird. Gerade dadurch bietet er eine Möglichkeit, die Gleichzeitigkeit althergebrachter Ordnungen und gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse sowie die sich an ihr entzündenden Konflikte auf der Ebene ländlichen Alltagslebens nachzuzeichnen: Neben anderen Erwerbsformen bewegte sich der Wanderhandel »in einem Spannungsfeld zwischen veränderten Lebensentwürfen und einem traditionellen Handlungs- und Wertekanon.«[13] Dies gilt insbesondere für seine Ausprägungen und Sinnzuschreibungen im langen 19. Jahrhundert.

11 Andreas Martin, Spankörbe aus dem Erzgebirge. Vom Nebenerwerb zum Wegbereiter dörflicher Industrialisierung (Spurensuche. Geschichte und Kultur Sachsens, Bd. 4), Dresden 2010; Ders., Zur Entwicklung des erzgebirgischen Handels im 19. Jahrhundert, dargestellt in seinen Wechselwirkungen mit der Spankorbmacherei von Lauter, in: Reininghaus, Wanderhandel in Europa (wie Anm. 5), S. 117–127; Ders., Die Korbmacher von Lauter. Volkskundlich-regionalhistorische Studie zu Erscheinung und Ursachen einer bisher wenig beachteten »Hausindustrie« im sächsischen Erzgebirge, Inaug.-Dissertation, Humboldt-Universität zu Berlin, 1992; Friedreich, Fremde Männer (wie Anm. 3).

12 Vgl. Jochen Oltmer, Migration im 19. und 20. Jahrhundert, München 2010, S. 20. Zum Wanderhandelssystem der Tödden vgl. Oberpenning, Migration und Fernhandel (wie Anm. 10); zum regional eingrenzbaren Wanderhandel vgl. den Großteil der Beiträge in Reininghaus, Wanderhandel in Europa (wie Anm. 5). Der Herausgeber schließt aus ihnen, »daß der Absatzradius im Laufe des 19. Jahrhunderts immer größer wurde, ohne daß die wiederholt aus mündlichen Quellen erschlossenen Zielorte Amerika und China wörtlich zu nehmen sind.« Reininghaus, Wanderhandel in Deutschland (wie Anm. 5), S. 40.

13 So Johannes Moser et al. über die Verwandlung abhängiger Tagelöhner zu freien Lohnarbeitern: Johannes Moser/Martina Schattkowsky/Elke Schlenkrich/Ira Spieker, UnGleichzeitigkeiten. Annäherungen an die ländliche Gesellschaft der (Vor-)Moderne, in: Dies. (Hg.), UnGleichzeitigkeiten.

Im Folgenden soll der Wanderhandel als Ausdruck gesellschaftlicher Konflikte des 19. Jahrhunderts am Beispiel des Oberlausitzer Grenzraums beleuchtet werden. Die Oberlausitz nahm in der Frühen Neuzeit eine verfassungsrechtliche Sonderstellung ein, aus der eine starke Stellung ihrer Stände resultierte.[14] Obwohl mit der Konstitutionalisierung Sachsens im Jahr 1831 formal eine einheitliche sächsische Gesetzgebung erlassen wurde, blieben de facto zahlreiche Oberlausitzer Sonderrechte bestehen. Doch die Modernisierungsprozesse des 19. Jahrhunderts hielten auch und gerade für die historisch gewachsenen Strukturen der Oberlausitz enorme Wandlungsprozesse mit großem Konfliktpotenzial bereit: Die Zentralisierung staatlicher Macht und der Aufbau eines bürokratischen Verwaltungsapparates, die Durchsetzung kapitalistischer Wirtschaftsweisen und die nationale Homogenisierung vermöge des Staatsbürgerschaftskonzeptes drangen bis in die letzten Refugien alter Ordnungen vor. Diese Transformationen spiegeln sich in vielerlei Hinsicht im Phänomen des Wanderhandels, »hinter dem sich ein Widerstreit politischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Interessen birgt.«[15] In den folgenden Überlegungen wird dieser Tatsache Rechnung getragen, indem unterschiedliche Akteursgruppen, Problemwahrnehmungen und Lösungsstrategien beleuchtet werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht ein soziales Konfliktfeld, das sich zwischen dem staatlichen Wunsch nach Regulierung, dem wissenschaftlichen Versuch der Kategorisierung und dem Eigenwillen der ökonomischen und mobilen Akteure aufspannt.

Handwerkerzünfte im Kampf gegen die Modernisierung

Die erbittertsten Gegner des Wanderhandels waren seit dem späten Mittelalter Handwerker- und Kramerzünfte. In Verteidigung ihrer Privilegien strengten sie nicht abreißende Klagen gegen den Wanderhandel an und forderten immer wieder ein umfassendes Verbot. Die Konkurrenz zwischen zünftig organisierten Handwerkern und Händlern auf der einen Seite und umherziehenden Händlern auf der anderen Seite kann als Konflikt

Transformationsprozesse in der ländlichen Gesellschaft (Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde, Bd. 13), Dresden 2008, S. 9.

14 Die Stände setzten sich zusammen aus Vertretern der adligen Herrschaften, der Städte und der Kirche. Zur Oberlausitz als »Ständerepublik« und »verfassungsrechtliches Fossil« vgl. die Schriften Karlheinz Blaschkes, insbes. Ders., Der verhinderte Staat. Ständeherrschaft und Staatlichkeit im Markgraftum Oberlausitz bis 1835, in: Ders., Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz. Gesammelte Aufsätze, hrsg. von Gunter Oettel und Siegfried Hoche, Görlitz/Zittau 2000, S. 138–160; Ders., Das Markgraftum Oberlausitz – Eine Ständerepublik im sächsischen Staatsverband, in: ebd., S. 108–113.

15 Schwiedland, Einleitung (wie Anm. 1), S. VII.

zwischen Stadt und Land gedeutet werden: Die städtischen Betriebe beanspruchten, auch die umliegenden Orte mitzuversorgen, und wehrten sich gegen den Handel mit ›fremden‹ Waren.[16] In diesem Rahmen stehen auch gegen den Wanderhandel gerichtete Beschwerden von Dorfkramern, die ihre Waren aus den nächstliegenden Städten bezogen. Insgesamt herrschte die Meinung vor, Wanderhandel sei nur dort geboten, wo weit und breit keine Stadt in der Nähe sei und sich ein Kramhandel nicht lohne. Sachsen aber sei mit einem dichten Netz von Städten übersät, die in regem Austausch mit den Landgemeinden stünden, erklärte der Landwirtschaftliche Hauptverein für das Königreich Sachsen im Jahr 1847.[17] Jedoch können Konflikte um mobilen Handel nicht auf den Widerspruch zwischen Stadt und Land reduziert werden. Die Politik der Innungen[18] richtete sich traditionell gegen jegliche Art der Konkurrenz durch ›fremde‹ Händler, sei es im Umherziehen oder auf Messen und Märkten.[19] Neben althergebrachten Stereotypen verbarg sich dahinter nicht zuletzt die Erkenntnis, dass der stehende Handel mit selbstgefertigten Waren angesichts von Industrialisierung und Globalisierung mobilen Handelsweisen mehr und mehr unterlegen war. Wie sich noch zeigen wird, konnten die Zeitumstände die Innungen aber auch zwingen, von überkommenen Positionen abzuweichen. Eine komplexe Alltagssituation, die dem Stadt-Land-Konflikt widerspricht, war das Hausieren mit eigenen Waren durch städtische Meister.[20] Mit der Einführung der Gewerbefreiheit in Sachsen im Jahr 1862 verloren die Innungen ihre städtischen Privilegien. Ihre Mitglieder wurden den ländlichen und sogar einigen mobilen Gewerbetreibenden größtenteils gleichgestellt.[21]

16 Ein Beispiel unter vielen ist die mehrfach wiederholte Bitte der Strumpfwirkerinnung zu Dresden an die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen, den Wanderhandel mit Strumpfwaren gänzlich gesetzlich zu verbieten, SächsHStA Dresden, MdI, Nr. 1341g), fol. 3 f.

17 Ebd., fol. 64. Zur Beschwerde von Dorfkramern vgl. ebd., fol. 48.

18 In Sachsen wurden die Zünfte ›Innungen‹ genannt.

19 Zur kognitiven Verbindung zwischen Wanderhandel und Fremdheit vgl. Friedreich, Fremde Männer (wie Anm. 3); Ders., Fremd bleiben. Perspektiven auf Nahraummobilität und Pendelmigration zwischen Böhmen und Dresden im 18. und 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Europäische Ethnologie 4 (2009), S. 149–164.

20 Siehe unten und SächsHStA Dresden, MdI, Nr. 1341g), fol. 77 u. 81.

21 Vgl. Sächsisches Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen (im Folgenden: GVBl Sachsen) 1861, S. 187–217.

Sozialmoralische Vorbehalte gegen den Wanderhandel

Die von den Handwerkerzünften ins Feld geführten Argumente gegen den Wanderhandel konnten sich auf die sozialpolitischen Diskurse der Zeit stützen. Mobiler Handel wurde verglichen mit so genanntem Bettler-, Vaganten- und Zigeunertum, sprich »dem herumschweifenden Leben«,[22] das als sicherheits- und ordnungspolitisches Risiko galt. Trotz der harten Bedingungen, denen mobile Händler ausgesetzt waren, wurde ihnen unterstellt, regelmäßige und ordentliche Arbeit zu scheuen. Naheliegend waren daher auch Vorwürfe, zu betrügen und zu stehlen, schlechte und teure Waren zu verkaufen sowie Zölle und Steuern zu hinterziehen.[23] Dies geht unter anderem aus dem Eintrag »Hausierhandel« in Meyers Großem Konversationslexikon des Jahres 1907 hervor. Dort heißt es: »Das Hausieren kann leicht nur einen Deckmantel der Landstreicherei und der Dieberei im Umherziehen bilden wie auch als Hilfsgeschäft der Hehlerei den Absatz gestohlener Sachen erleichtern. Dazu kommt die Möglichkeit der betrügerischen Übervorteilung der Käufer durch den spurlos verschwindenden Händler sowie der Umstand, daß gewisse Waren aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen zum Verkauf im Umherziehen ungeeignet sind.« Interessanterweise liefert der Lexikonartikel gleich anschließend eine politische Empfehlung: »Geboten ist daher eine Einschränkung in persönlicher und sachlicher Beziehung.«[24] Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass Hausierverbote zuallererst gegen jüdische und ausländische Händler gerichtet waren, also gegen solche Gruppen, denen gewöhnlich Arbeitsscheu und Kriminalität vorgeworfen wurde.[25] Neben der sozialen Diffamierung des Wan-

22 SächsHStA Dresden, MdI, Nr. 1341g), fol. 63.

23 Exemplarisch: ebd., fol. 1–5; SächsStFA Bautzen, HZA Zittau, Nr. 21a, fol. 85 f.

24 Meyers Großes Konversations-Lexikon, Bd. 8, Leipzig 1907, S. 889 f.; zit. nach http://www.zeno.org/Meyers-1905/A/Hausierhandel?hl=hausierhandel [Zugriff am 26. 9. 2012].

25 Vgl. Mandat wider die Juden, Italiäner, Tabulet-Träger und andere Hausierer vom 10. Juli 1719, in: Codex Augusteus I., Sp. 1897–1891. Seit dem Jahr 1765 war Ausländern der Wanderhandel in Sachsen generell verboten, vgl. Generale, die Erstreckung des Verboths des Hausirens, auch auf die Meß- und Jahrmarktszeiten betreffend, vom 25. Mai 1765, in: Funke, Polizei-Gesetze Bd. 4 (wie Anm. 7), S. 304 f. Für spätere Gesetzesänderungen, die das Verbot für Ausländer durch Ausnahmeregelungen schrittweise wieder lockerten, vgl. die Zusammenstellungen in Gottlob Leberecht Funke, Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Königreiches Sachsen, mit Inbegriff der organischen und formellen Bestimmungen, Bd. 4–6, Leipzig 1847–1863. Sächsische Juden wurden Mitte des 19. Jahrhunderts den christlichen Landesbewohnern in allen Angelegenheiten gleichgestellt, hingegen blieben für ausländische Juden weiterhin Sonderregelungen bestehen. Ebd., Bd. 5, Leipzig 1856, S. 626 ff. Zum antisemitischen und ausländerfeindlichen Diskurs vgl. exemplarisch: SächsStFA Bautzen, HZA Zittau, Nr. 21a, fol. 18 u. 49.

derhandels wurden moralische Argumente gegen übermäßigen Konsum und damit verbundenen Werteverfall geltend gemacht. Häufig war zu hören, der Wanderhandel mit Luxusartikeln sei zu einer wahren Landplage geworden und verführe zu unnützen Käufen, die ohne Not getätigt würden: »Er beeinträchtige damit den Sparbetrieb und öffne der Liederlichkeit und dem Leichtsinn Thür und Thor.«[26] Diese Aussagen zeugen von Widerstand gegen kognitive und materielle Veränderungen im Marktverhalten, die mit der Etablierung kapitalistischer Wirtschaftsweisen einhergingen und der modernen Großindustrie zugute kamen. Die Bevölkerung aber lief nicht nur Gefahr, über ihre Verhältnisse zu leben, sondern profitierte vielfach von den neuen Konsummöglichkeiten.

Bedürfnisse der Landbevölkerung

Insbesondere bei den Landbewohnern dürften moralische Einwände kaum Gehör gefunden haben, da ihre Versorgung bis weit ins 20. Jahrhundert hinein vom Wanderhandel abhängig war. Die Gegner mobilen Handels mussten daher nicht nur gegen die Interessen der Wanderhändler selbst, sondern auch gegen das Bedürfnis nach flächendeckenden und preisgünstigen Konsummöglichkeiten ankämpfen. In manchen Gegenden stellten die Hausierer die einzige Bezugsquelle für bestimmte Waren dar, was sich mit fortschreitender Industrialisierung und dem Angebot neuer Produkte noch verstärkte.[27] Trotz einer insgesamt hausierfeindlichen Gesetzgebung[28] betonten auch staatliche Behörden immer wieder das Anliegen, »den Absatz eigen gefertigter Waaren inländi-

26 Indirektes Zitat: Landwirtschaftlicher Bezirksverein der Amtshauptmannschaft Pirna, SächsHStA Dresden, MdI, Nr. 1341g), fol. 62; Direktes Zitat aus Stieda, Das Hausiergewerbe (wie Anm. 6), S. 23. Vgl. die Studie von Utz Jeggle und Gottfried Korff über die Aneignung verkaufsfördernden Verhaltens Zillertaler Hausierhändler: Dies., Homo Zillertaliensis oder Wie ein Menschenschlag entsteht. Von der ökonomischen Notwendigkeit des Folklorismus. Etappen auf dem Weg zum Fremdenverkehrszentrum Zillertal, in: Der Bürger im Staat 24 (1974), S. 182–188.

27 Vgl. Reininghaus, Wanderhandel in Deutschland (wie Anm. 5), S. 40 f.; Glass, Mit Gütern unterwegs (wie Anm. 10), S. 63 ff.

28 Insgesamt überwog im 19. Jahrhundert in allen deutschen Ländern die Überzeugung, der Gewerbebetrieb im Umherziehen solle die Ausnahme, nicht die Regel sein. Zugleich gilt aber, was Eugen Schwiedland über Österreich konstatierte: »Die Gesetzgebung beugte sich schließlich vor den Verhältnissen, die sie nicht beherrschen konnte: man ging vom Verbote zur Regelung des Hausierwesens über.« Schwiedland, Einleitung (wie Anm. 1), S. XIV. Die Konsequenz waren Ausnahmeregelungen und von Auflagen abhängige Erlaubnisse, die dazu führten, »de facto den Wanderhandel freizugeben«. Reininghaus, Wanderhandel in Deutschland (wie Anm. 5), S. 42. Auch in Sachsen wurde die Liste der Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Gruppen und genau definierte Waren immer länger. Vgl. Funke, Polizei-Gesetze Bd. 4 (wie Anm. 7), S. 300–328.

scher Fabrikanten zu befördern, um den Landes-Einwohnern die Verschaffung aller Lebensbedürfnisse um die billigsten Preise zu erleichtern«.[29] Damit »einem wesentlichen ländlichen Bedürfnis abgeholfen« werde, sprach sich das sächsische Innenministerium im Jahr 1839 dafür aus, den Wanderhandel wenigstens mit solchen Produkten, welche »an und für sich nicht zu den zunftmäßigen Producten und Handwerksgegenständen […], sondern wenigstens zum Theil zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen gehörten, ohne ausdrückliche Genehmigung stillschweigend geschehen« zu lassen.[30] Konkret urteilte es dabei über den Handel mit Brennöl, Ölkuchen[31] und Wagenschmiere, die zu den täglich benötigten Produkten ländlicher Haushalte zählten. Es wurde befürchtet, ihr Bedarf könne durch die Dorfkramer nicht gedeckt werden, was diese allerdings bestritten.[32] Die Bewohnerinnen und Bewohner des platten Landes warteten ohnehin nicht auf eine Erlaubnis, das bequeme und preisgünstige Angebot der zu ihnen kommenden Händler großzügig in Anspruch nehmen zu dürfen. Als etwa Semmelboten unter Verdacht gerieten, zusätzlich andere städtische Waren ohne Genehmigung an die Landbevölkerung zu verkaufen, wurden sie von dieser in Schutz genommen.[33] Doch nicht nur Endkonsumenten profitierten vom Wanderhandel, sondern auch kleine Produzenten wie die Spinnerinnen und Spinner in der südlichen Oberlausitz, die von den hausierenden Einwohnern des Ortes Lückendorf mit selbstgefertigten Spinnutensilien und Reparaturen am Spinnrad versorgt wurden.[34]

Interessen der Wanderhändler

Die Interessen der Wanderhändler selbst waren auf den ersten Blick einheitlich: Sie verdienten sich ihren Lebensunterhalt oder einen Zuverdienst und waren daher an einer Legalisierung des eigenen Gewerbes mit niedrigen Steuern und geringstem bürokratischem Aufwand interessiert. Ähnlich den Innungen gesellte sich der Wunsch dazu, dass konkurrierenden Händlern ihre Arbeit verboten werde. Die Art und Weise

29 So die Kreisdirektion Budissin zum Entwurf eines erbländischen Mandats über den Hausierhandel im Jahr 1824, SächsStFA Bautzen, 50009 Oberamt/Oberamtsregierung Budissin, Nr. 6255: Hausirhandel (1824), up.; vgl. die Königliche Zoll- und Steuerdirection Dresden im Jahr 1879 über die Befriedigung der Bedürfnisse der Grenzbewohner, SächsStFA Bautzen, HZA Zittau, Nr. 21a, fol. 124 f.

30 SächsHStA Dresden, MdI, Nr. 1341g), fol. 41.

31 Ölkuchen wurde zur Fütterung des Viehs und zur Düngung verwendet, vgl. ebd., fol. 60.

32 Ebd., fol. 48 u. 60.

33 SächsStFA Bautzen, HZA Zittau, Nr. 21a, fol. 46.

34 SächsHStA Dresden, MdI, Nr. 1341h): Der Hausierhandel (1851–1860), fol. 171–175.

mobilen Handels war hingegen sehr unterschiedlich, sowohl in Bezug auf die beim Handel zurückgelegten Entfernungen als auch in Bezug darauf, ob Einzelpersonen, Familien oder Gruppen wanderten und ob mit selbst hergestellter oder gekaufter Ware hausiert wurde. Obwohl die so genannten Händlergemeinden[35] im 19. Jahrhundert insgesamt ab- und Einzelhändler zunahmen, verlegten sich manche Heimgewerbetreibende noch immer kollektiv auf den mobilen Absatz ihrer Waren. Von ihnen soll im Folgenden die Rede sein, da die Diskussion um Wanderhandel in Sachsen stark durch das Heimgewerbe geprägt war. Diese Situation führte zu Widersprüchen zwischen Gewerbetreibenden und ihren Interessenvertretungen, aber auch dazu, dass Letztere von ihrer traditionellen Positionierung abwichen. In Sachsen zählten dazu insbesondere die Innungen der Textilproduktion, da Handspinnern und Heimwebern ihre Existenzgrundlage durch die (Proto-)Industrialisierung entzogen wurde, viele von ihnen arbeitslos oder zu Lohnarbeitern wurden und der Wanderhandel für sie eine ökonomische Nische darstellte.[36]

Die Oberlausitzer Weber erhielten in den Jahren 1720 und 1810 eine explizite Hausiererlaubnis, die jeweils 30 bis 40 Jahre beibehalten wurde. Nach der Erlaubnis von 1810 war ihnen das Hausieren mit ihren eigenen Waren auf dem Land gestattet, sofern sie mit Pässen ihrer Obrigkeit versehen waren.[37] Sicherlich beeinflusst von der schrittweisen Abschaffung Oberlausitzer Sonderrechte im 19. Jahrhundert, aber auch und gerade auf Betreiben »der übrigen Weber und Handeltreibenden des Landes« wurde diese Regelung immer mehr in Frage gestellt und seit dem Jahr 1844 stark eingeschränkt.[38] Sie bereitete den Regierungsbehörden Probleme, weil sie angesichts der

35 Händlergemeinden befanden sich vor allem in den ärmeren Regionen der deutschen Mittelgebirge, z. B. im Westerwald, im Sauerland, im Bayerischen Wald und auf der Schwäbischen Alb. Sie entstanden, wenn ein Dorf in seiner agrarischen Existenz bedroht war, etwa durch Nahrungsmittelknappheit in Verbindung mit relativer Überbevölkerung. Glass, Mit Gütern unterwegs (wie Anm. 10), S. 62 f.

36 Zur Arbeitslosigkeit von Handspinnern und Heimwebern und ihrer gelungenen Selbstorganisierung durch Wanderhandel vgl. SächsHStA Dresden, MdI, Nr. 1341h), fol. 32–34; zur Bedrohung der Handweberei als Handwerk durch Verlagswesen und Mechanisierung vgl. Reinhold Reith, Weber, in: Ders. (Hg.), Lexikon des alten Handwerks. Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, München 1990, S. 256–266, hier S. 266.

37 Generale, das Hausiren der Oberlausitzer Leinweber betr., vom 10. Mai 1810, in: Dritte Fortsetzung des Codicis Augustei, worinnen die in dem Königreiche Sachsen ergangenen gesetzlichen Verordnungen vom Jahre 1801. bis zu der am 9ten März 1818. angefangenen Gesetzsammlung, enthalten sind, 1. Abteilung, Dresden 1824, S. 474. Vgl. Funke, Polizei-Gesetze Bd. 4 (wie Anm. 7), S. 318. Das gleiche galt für Sebnitzer Leinweber, vgl. ebd.

38 Verordnung, den Hausirhandel der Oberlausitzer und Sebnitzer Weber betr., vom 5. Dezember 1844, in: GVBl Sachsen 1844, S. 300 ff., hier S. 300.

Krise der Handweberei in ganz Deutschland andere Bittsteller ermutigte, die gleichen Rechte einzufordern.[39] Davon zeugt eine Petition aus dem Erzgebirge, in der mehrere Webermeister im Jahr 1848 darum baten, sie den Oberlausitzer Webern gleichzustellen und die bestehenden Beschränkungen zum Eigenverkauf ihrer Waren aufzuheben. Sie unterschrieben mit »mehrere Meister der Weberinnung«, was ein Hinweis darauf sein könnte, dass sie innerhalb der Innung keine Mehrheit fanden oder die Innung selbst zumindest nicht offiziell auftreten wollte. Denn das Gesuch offenbarte, dass Wanderhandel ein widerständiges Potenzial barg, indem er ländliche Heimgewerbetreibende vom Verlagssystem und den dadurch bedingten Proletarisierungstendenzen unabhängig machte: In der Stadt Schellenberg[40] lebten im Jahr 1848 über 200 Webermeister, von denen der größte Teil seine Rohstoffe von Fabrikanten aus Chemnitz erhielt und die gefertigten Waren gegen geringen Lohn an sie zurücklieferte. Im Falle schlechten Warenabsatzes wurden sie als erste arbeitslos, da die Chemnitzer Weber als Einheimische bevorzugt beschäftigt wurden beziehungsweise ihr Recht zu arbeiten handgreiflich gegen die ›fremden‹ Konkurrenten durchzusetzen wussten.[41] Bereits 40 Webermeister aus Schellenberg hatten sich daher entschlossen, ihre Waren auf eigene Rechnung zu fertigen, fanden aber weder einen Kaufmann, der einen angemessenen Preis bot, noch war es ihnen erlaubt, ihre Produkte selbst feilzubieten. Die Antwort des sächsischen Innenministeriums auf die Bitte, eigene Waren frei verkaufen zu dürfen, war knapp: Es sehe sich außerstande, die Erlaubnis zum Hausieren zu geben, da sich dies weder mit den bestehenden Grundsätzen noch mit den Interessen der Stände selbst vereinbaren ließe.[42] Somit war der Versuch der Schellenberger Heimweber, sich dem Verlagssystem durch den selbstorganisierten mobilen Vertrieb ihrer Waren zu entziehen, zumindest auf legalem Weg gescheitert. Die namhaften Weberaufstände waren ganz ähnlichen Umständen geschuldet: Mit der Durchsetzung des Verlagswesens wurde die Handweberei im Verlauf des 19. Jahrhunderts in allen Leinenregionen Deutschlands in Lohnarbeit organisiert. Gemeinsam mit einem starken Bevölkerungswachstum führte diese Entwicklung seit der Wende zum 19. Jahrhundert zur Verelendung breiter Bevölkerungs-

39 Zur Krise der Handweberei und des Handwerks im Allgemeinen vgl. bspw. Reith, Weber (wie Anm. 36); Hans Hausherr, Der Zollverein und die Industrialisierung, in: Erich Born (Hg.), Moderne deutsche Wirtschaftsgeschichte, Köln/Berlin 1966, S. 55–66.

40 Im Jahr 1899 wurde die Stadt in Augustusburg umbenannt.

41 Von der Schellenberger Weberinnung wurde berichtet, dass von ihren Mitgliedern bereits einige aus Chemnitz fliehen mussten, um »Excessen« mit dortigen Webern aus dem Weg zu gehen, SächsHStA Dresden, MdI, Nr. 1341g), fol. 81.

42 Ebd., fol. 82 ff.

schichten. Die gezahlten Hungerlöhne führten vielerorts zu massenhafter Verarmung, Hungeraufständen und Revolten.

Die erzgebirgische Tuchmacherinnung zu Kirchberg nutzte die Angst vor Aufständen im Revolutionsjahr 1848 dazu, einer der Schellenberger Petition gleichlautenden Bitte mehr Nachdruck zu verleihen: Die in ihrem Ort überhand nehmende Verarmung nähre die Gefahr eines Aufstandes. Von 700 Tuchmachermeistern im Ort arbeiteten viele schon jetzt als Tagelöhner und Handarbeiter beim Eisenbahn- und Chausseebau, ihre Familien blieben alleine zurück und hätten kaum genug, um sich satt zu essen. Es sei daher unbillig, den Lausitzer Webern den Hausierhandel zu erlauben und ihnen nicht.[43] Obwohl die Innung sich große Mühe gab, die Zukunft ihres Ortes schwarz zu malen, reagierte das Ministerium unnachgiebig. Es wies darauf hin, dass momentan alle Gewerbezweige leiden würden und eine Erlaubnis zur Folge habe, dass sie von allen Seiten in Anspruch genommen werde. Im Übrigen sei man gerade dabei, die Sondergenehmigung der Oberlausitzer Weber abzuschaffen.[44]

Eine Beschwerde der Innungen der Seiler, Nagelschmiede und Klempner aus Zittau und Löbau bestätigte die Befürchtungen des Ministeriums, dass nicht nur Weber ein Interesse daran hatten, mit ihren eigenen Waren Wanderhandel zu betreiben. Während die Weberinnungen von der traditionellen Überzeugung der Handwerkerzünfte abwichen, beklagten die Zittauer und Löbauer Innungen, es habe sich »insbesondere auf dem platten Lande, und an der Landesgrenze ein Unfug eingeschlichen, welcher den Erwerbszweig des Handwerkerstandes auf das empfindlichste« beeinträchtige, »indem nicht allein sogenannte Pfuscher, sondern sogar städtische [Meister, d. V.] und Landmeister mit Hausiren von Waaren sich befassen, und dadurch den noch übrig gebliebenen Nahrungszweig völlig untergraben«.[45] Dieses Beispiel macht deutlich, welch tiefe Kluft sich innerhalb des Handwerks auftat, wenn es um die Beurteilung des Wanderhandels ging: Während manche Innung standhaft städtische Privilegien gegen den Handel auf dem Land zu verteidigen versuchte, förderten ökonomische Notlagen die Autonomie der mobilen Akteure und ihrer ständischen Vertretungen. Ob die traditionellen Werten huldigenden Hausierverbote tatsächlich davon zeugen, dass »unserer Regierung […] das Wohl der Nation aufrichtig am Herzen liegt«, dürfte

43 Ebd., fol. 85–89.

44 Ebd., fol. 90. Vgl. die Einschränkung der Hausierlaubnis für Oberlausitzer Weber in der Verordnung, den Hausirhandel der Oberlausitzer und Sebnitzer Weber betr., vom 5. Dezember 1844, in: GVBl Sachsen 1844, S. 300 ff.

45 SächsHStA Dresden, MdI, Nr. 1341g), fol. 76.

aus der Perspektive der notleidenden Bevölkerung – sei es in der Stadt oder auf dem Land – streitbar gewesen sein.[46]

Neue Absatzmärkte für die Industrie

Der Wanderhandel resultierte demnach im 19. Jahrhundert aus einer gesellschaftlichen Situation, in der der Niedergang städtischer Handwerkerzünfte und ländlichen Heimgewerbes mobile Arbeits- und Lebensweisen förderte. »Das aus dem Gleichgewicht geratene System dorfgesellschaftlicher Reproduktion«[47] führte zu Auswanderung, Tagelöhnerei, Wanderarbeit und mobilem Handel. Diese Überlebensstrategien erfassten ganze Gruppen oder linderten punktuell individuelle Notlagen Einzelner.

Der Verkauf industriell gefertigter Waren bot insbesondere Einzelpersonen eine zunehmend existenzsichernde Perspektive.[48] Das Industriekapital erkannte folgerichtig im mobilen Handel die Möglichkeit, neuartige Produkte bis ins letzte Dorf bekannt zu machen und somit ländliche Absatzmärkte zu erschließen. Während der Wanderhandel mit selbstgefertigten Waren im Regelfall weder mit ständischen Strukturen noch mit dem Verlagssystem zu vereinbaren war, hatte der Handel mit Industrieprodukten eine Verteilerfunktion für neue Warengruppen wie beispielsweise Uhren und Spielzeug.[49] Auch die Textilindustrie verließ sich mehr und mehr auf das Vertriebsnetz mobilen Handels. Es prägte sich dort am stärksten aus, wo sich die größten Industrie- und Verkehrsknotenpunkte befanden. Infolgedessen veränderte sich auch die Personengruppe der Wanderhändler: Ländliche Händlergemeinden nahmen im 19. Jahrhundert ab und immer mehr städtische Unterschichten verlegten sich auf den mobilen Handel.[50] Jedoch fanden sich in der ländlichen Oberlausitz auch heimgewerbliche Weber, die neben ihren eigenen Produkten und denjenigen anderer Ortsbewohner zugleich industriell gefertigte Seiden- und Baumwollwaren verkauften. Aufgrund ihrer Hausiererlaubnis waren sie ohnehin im ländlichen Grenzgebiet unterwegs, wo es keine Geschäfte gab, die diese Artikel führten.[51]

46 Ebd., fol. 78.
47 Wolfgang Kaschuba/Carola Lipp, Dörfliches Überleben. Zur Geschichte materieller und sozialer Reproduktion ländlicher Gesellschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen, Bd. 56), Tübingen 1982, S. 5.
48 Vgl. Glass, Hausierhändler (wie Anm. 10), S. 63. Auch manche Oberlausitzer Weber hausierten mit industriell gefertigten Produkten, SächsStFA Bautzen, HZA Zittau, Nr. 21a, fol. 40 u. 99.
49 Vgl. Glass, Hausierhändler (wie Anm. 10), S. 64 f.
50 Vgl. ebd.
51 SächsStFA Bautzen, HZA Zittau, Nr. 21a, up. (1885).

Für eine Übergangszeit stellten Wanderhandel und kapitalistische Warenproduktion somit »eine Symbiose im Industrialisierungsprozeß« dar.[52] Werner Sombart hat bereits Anfang des 20. Jahrhunderts resümiert: »Die Bedeutung der Hausiererei ist groß für die Umbildung des Wirtschaftslebens im kapitalistischen Sinne, sofern sie einerseits marktbildend, andrerseits geistbildend umstürzlerisch wirkt.«[53] Die »marktbildende« Kraft des Wanderhandels verortete er in genau jener Eigenschaft, die konsumkritische Einwände provozierte, »indem sie neue Bedürfnisse namentlich nach ›Luxusgegenständen‹, also vom Standpunkt einer einfachen, natürlichen Lebensführung aus betrachtet, ›unnützen‹ Waren« hervorrief.[54] Die geistesbildende Kraft mobilen Handels sah Sombart darin, »die traditionalistisch-statische Wirtschaftsgesinnung des vorkapitalistischen Menschen zu revolutionieren«, indem der Hausierer einen ökonomischen Rationalismus ausbilden und sich aktiv ins Handelsgeschäft einbringen musste.[55]

Staatliche Positionen

Nicht zuletzt aufgrund der von Sombart genannten Wirkungen des Wanderhandels war die Haltung des Staates im 19. Jahrhundert ambivalent. Ein Streitpunkt war die Frage nach der volkswirtschaftlich günstigsten Gewerbepolitik: Einerseits waren frühneuzeitliche Vorbehalte gegen mobile Arbeits- und Lebensweisen, die Unterstützung ständischer Interessen und eine merkantilistische Gewerbepolitik nach wie vor aktuell, andererseits etablierten sich zunehmend kapitalistische Marktmechanismen und wirtschaftsliberale Auffassungen. Daraus resultierte ein Dualismus in der Beurteilung des Wanderhandels: Während die inländische Produktion gesetzlich gegen ausländische Waren und Händler geschützt wurde, nahmen die Stimmen zu, die eine »dem eigenen

52 Glass, Hausierhändler (wie Anm. 10), S. 64. Mit dem Ausbau des Verkehrswesens, insbesondere der Eisenbahn Ende des 19. Jahrhunderts, spätestens aber mit der Motorisierung im 20. Jahrhundert hatte der Wanderhandel seine Bedeutung zur Versorgung der ländlichen Bevölkerung verloren. Ebd., S. 65 f.

53 Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 2: Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus, vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, 1. Teilband, München/Leipzig 1924, S. 448.

54 Ebd.

55 Ebd., S. 449 ff. Zur Autonomisierung und Subjektivierung des Wanderhändlers, dessen Selbstkonzeption große Parallelen mit dem postfordistischen ›Unternehmer seiner selbst‹ aufweist, vgl. Manfred Seifert, Arbeitswelten im Wandel. Zur Ethnographie der Arbeitsbedingungen und Arbeitsauffassungen, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 49 (2004), S. 57–94, hier S. 73 ff.

pecuniairen Interesse […] nachtheilige, dem Allgemeinen aber förderliche Concurrenz« zwischen den Produzenten positiv beurteilten.[56] Ein Beispiel für diesen Konflikt ist eine Diskussion aus der ersten Jahrhunderthälfte um den Viehhandel im Zittauer Dreiländereck: Sächsische Viehhändler forderten ein staatliches Eingreifen gegen ihre böhmischen und preußischen Konkurrenten, die ausländisches Vieh in Sachsen hausierend verkauften und angeblich durch geschicktes Agieren sowohl den Eingangszoll als auch die Gewerbesteuer umgingen. Umgekehrt aber klagte die Zittauer Fleischerinnung darüber, »daß diese Böhmen das Vieh zwar in Sachsen aufkauften, jedoch sammt und sonders zum Verbrauch nach Böhmen exportirten.«[57] Sie verlangte daher Ausgangszölle, die in merkantilistischer Absicht deshalb nicht existierten, um den Landwirten hohe Preise zu garantieren.[58] Auch aufgrund dieser widersprüchlichen Darstellungen und Interessenlagen waren sich die zuständige Amtshauptmannschaft und der Zittauer Oberzollinspektor einig, dass beide Gruppen von egoistischen Interessen getrieben seien, und votierten für marktbereinigenden Liberalismus: »Concurrenz ist eine köstliche Wohlthat für das Publicum, wenn sie aber zu groß wird, dann liegt es wohl auf der Hand, daß nicht alle in ihrem Gewerbe sich gleich wohl befinden können, wozu noch kommt, daß es sehr viele giebt, die Handel u. Gewerbe anfangen, ohne gehörige Kenntniß, Umsicht und Mittel zu besitzen, und grade diese schreyen, wenn es nicht gehen will, wie sie gedacht, am meisten über schlechte, nahrlose Zeiten und stecken andere mit ihrer Unzufriedenheit an. So viel wir zu beurtheilen im Stande sind, läßt sich, wenigstens vor der Hand, für die murrenden Viehhändler u. Fleischer nichts tun.«[59] Was die Frage des Wanderhandels angeht, wurde auf das zu dieser Zeit bestehende generelle Hausierverbot für Ausländer verwiesen, obwohl die Obergrenzkontrolle Reichenau wiederum wegen Viehmangels in Sachsen für die Legalisierung ausländischer Viehhändler votierte. Unklar war den Reichenauer Zollbeamten aber, ob angesichts der Verbindung Preußens mit Sachsen im Deutschen Zollverein die dortigen Viehhändler überhaupt als Ausländer anzusehen seien – eine Frage, die das Innenministerium später eindeutig gegen die preußischen Untertanen entschied.[60]

Obwohl das vorangegangene Beispiel zumindest indirekt staatliches Wohlwollen gegenüber Wanderhändlern erkennen lässt, standen diese auch Ende des 19. Jahrhunderts noch unter dem pauschalen Verdacht, Schmuggel zu betreiben und damit das staat-

56 SächsStFA Bautzen, HZA Zittau, Nr. 21a, fol. 13.
57 Ebd., fol. 13, Zitat fol. 21.
58 Ebd., fol. 23.
59 Oberzollinspektor Köhler im Jahr 1837, ebd., fol. 28.; vgl. Amtshauptmann von Ingenhöff fol. 13 u. 27.
60 Ebd., fol. 16; SächsHStA Dresden, MdI, Nr. 1341h), fol. 13–19.

liche Zollinteresse zu gefährden. Die Klagen und Vorwürfe von Seiten der Zollbeamten standen in direktem Verhältnis zum wahrgenommenen Ausmaß mobilen Handels.[61] Folglich war der Wanderhandel in der Nähe der Grenze besonderen Bestimmungen unterworfen. Bereits in der sächsischen Zollordnung von 1838 wurde er von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht; zudem benötigte jeglicher Warentransport durch das Grenzgebiet einen individuell ausgestellten Transportausweis.[62] Dennoch bekannte die Königliche Zoll- und Steuerdirektion im letzten Drittel des Jahrhunderts, es könne sein, dass im Laufe der Zeit der Hausierhandel im Grenzbezirk seitens der Zollämter ohne Beschränkung geduldet worden sei.[63] Im Jahr 1879 wurde daher ein erneuter Anlauf unternommen, zu klären, unter welchen Voraussetzungen mobiler Handel im Grenzgebiet zulässig sei. Diese Initiative entsprach dem unerschütterlichen Versuch, die Gesetzgebung so spezifisch wie möglich den Erfordernissen im Grenzgebiet anzupassen. Insbesondere die vom Schleichhandel betroffenen Waren wurden nach und nach einzeln von der Genehmigung des Wanderhandels ausgeschlossen. In der Praxis bereitete dies jedoch einige Schwierigkeiten, weshalb die geltenden Gesetze wiederum durch zahlreiche Ausnahmegenehmigungen ergänzt wurden, deren Erörterung sich neben der Warengruppe nach den örtlichen und sozialen Bedürfnissen richtete.

Die aus früheren Zeiten stammende Hausiererlaubnis der Oberlausitzer Weber war zwar bereits in den 1840er Jahren eingeschränkt worden, erleichterte ihnen aber noch Ende des 19. Jahrhunderts den Verkauf ihrer Waren. Sie galt nicht nur im Binnenland, sondern auch im Grenzgebiet.[64] Da das oberlausitzisch-böhmische Grenzgebiet dicht

61 So berichteten die Grenzkontrolleure im Zittauer Grenzgebiet in den Jahren 1877 und 1878, der Hausierhandel habe in den letzten Jahren bedeutende Dimensionen angenommen, sei kaum noch zu überwachen und der Schleichhandel floriere. SächsStFA Bautzen, HZA Zittau, Nr. 21a, fol. 85 f., 109, 114 u. 117 f. Durch eine höhere Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und eine erhöhte Sensibilisierung der Grenzpolizei konnte in den nächsten Jahren konstatiert werden, der Wanderhandel habe ganz erheblich abgenommen und ›Einschwärzungen‹ seien kaum noch vorgekommen, zumal die wenigen Wanderhändler den Grenzbeamten persönlich bekannt seien, so dass sie sich deren Kontrolle nur schwer entziehen könnten. Als der Wanderhandel im Jahr 1885 erneut anstieg, war sofort wieder die Rede von der Gefährdung des Zollinteresses. Ebd., fol. 130 ff., 140 ff. u. up.; vgl. Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 1. Juli 1878, in: GVBl Sachsen 1878, S. 121–129.

62 §§ 83 u. 91 der Zollordnung vom 3. April 1838, in: GVBl Sachsen 1838, S. 321 u. 324. Auch in Österreich unterlag der Wanderhandel in der Nähe der Grenze einer besonderen Regelung: Im österreichischem Hausierpatent vom 1. Dezember 1785 ist unter Punkt 6 zu lesen: »Jedoch ist zwey Stunden innerhalb der äußersten, an ein fremdes Land stoßenden Gränze, alles Hausieren, folglich auch dem Inländer dasselbe mit inländischen Waaren verbothen.« Zit. nach Philipp Otto von Ottenthal, Der Hausier-Handel in Oesterreich, Linz 1828, S. 11; vgl. Schwiedland, Einleitung (wie Anm. 1), S. XIV f.

63 SächsStFA Bautzen, HZA Zittau, Nr. 21a, fol. 123.

64 Ebd., fol. 99.

bevölkert war und so genannte Weberwaren auf beiden Seiten hergestellt wurden, konnte die Provenienz der verkauften Produkte nicht ausgemacht werden. Eine Unterscheidung zwischen legalen und geschmuggelten Waren war somit nahezu unmöglich, ebenso wie die Kontrolle der unmittelbar an der Grenze wohnenden Händler: »Bei solchen Leuten macht sich nun eine Controle […] unausführlich, da ein Hausirer für einen controlirenden Beamten nie zu Haus sein wird.«[65] Ähnlich große Schwierigkeiten sahen die Grenzbeamten bezüglich des Verkaufs von Butter, die ebenfalls dies- und jenseits der Grenze produziert wurde, wobei auf Oberlausitzer Seite aber der Bedarf nicht gedeckt werden konnte und die Grenzbevölkerung daher auf den Bezug aus Böhmen angewiesen war.[66] Zur Lösung dieser Probleme wurde angeregt, den Wanderhandel im oberlausitzisch-böhmischen Grenzgebiet »nur ganz zuverlässigen Personen« zu erlauben, wozu ein Gutachten des zuständigen Zollbezirk-Oberkontrolleurs eingeholt werden solle.[67] Dieser Vorschlag wurde zumindest insofern umgesetzt, als das Hauptzollamt Zittau darüber informiert wurde, dass ihm »die Entschließung darüber überlassen bliebe, ob im Einzelfalle die persönlichen Eigenschaften des jeweiligen Gesuchstellers eine willfährige Bescheidung derselben rechtfertigen.«[68] Zudem mussten die Händler selbst die Provenienz ihrer Waren nachweisen.[69] Da ortsfremde Händler kaum als zuverlässig empfohlen worden sein dürften, wurden sie durch die obige Regelung benachteiligt. In Bezug auf ausländische Händler entsprach dies der landesweiten Anordnung, dass Ausländer, die »durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben«, zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht berechtigt waren.[70] Dies mag eine Kompensation dafür gewesen sein, dass im Laufe der Zeit immer mehr ausländischen Händlern das mobile Gewerbe erlaubt worden war.[71]

Trotz der eindeutigen Interessenlage des Staates, nur solche Waren zum Wanderhandel freizugeben, mit denen nicht geschmuggelt wurde, gab es auch bezüglich der Steuerinteressen Gründe, diese Position zu hinterfragen. Nicht nur von den Händlern selbst wurde angeführt, sie könnten erst dann Gewerbesteuer entrichten, wenn sie die Erlaubnis zum Hausierhandel bekämen und dadurch etwas verdienen würden.[72] Auch

65 Ebd., fol. 111; vgl. ebd. fol. 115–118.
66 Ebd., fol. 114 f. u. 120.
67 Ebd., fol. 136.
68 Ebd., up. (1885).
69 Ebd., fol. 140.
70 Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 31. Oktober 1883, Punkt II. A. 5., in: GVBl Sachsen 1883, S. 83–87, hier S. 85.
71 Vgl. insbes. Bekanntmachung, betreffend den Gewebebetrieb der Ausländer im Umherziehen, vom 7. März 1877, in: GVBl Sachsen 1877, S. 203 f.
72 SächsHStA Dresden, MdI, Nr. 1341g), fol. 88.

die Königliche Zoll- und Steuerdirektion gab zu bedenken: Wenn die Grenzbevölkerung ihre Einkäufe selbständig im Ausland machen müsse, weil der Bedarf die inländische Produktion übersteige oder die ausländischen Waren hochwertiger und billiger seien, habe dies auch Nachteile für das Steuereinkommen, da die Grenzbewohner ihre Arbeitszeit nicht voll ausnutzen könnten.[73] Zudem berichteten Zollbeamte von ihrer Erfahrung, dass Wanderhändler besser zu überwachen seien, wenn sie ihnen bekannt wären, als wenn sie ein Hausierverbot umgingen und illegal ihre Geschäfte fortsetzten.[74]

Zu guter Letzt richteten sich behördliche Positionen in Bezug auf den Wanderhandel nicht ausschließlich nach ökonomischen Interessen. Auch und gerade sozialpolitische Argumente waren von großer Bedeutung: Einerseits wurde insbesondere bei den meist ärmlichen Wanderhändlern befürchtet, sie könnten zur öffentlichen Belastung werden, weshalb die Duldung mobiler Händler u. a. daran festgemacht wurde, ob sie über ausreichende Subsistenzmittel verfügten.[75] Andererseits konnte der Wanderhandel in ökonomisch schlechten Zeiten als Mittel zur Selbsthilfe ganzer Dörfer und Berufszweige gelten und ihrer Verelendung entgegen wirken. Während das Innenministerium die Gesuche der erzgebirgischen Heimweber negativ beschied, hatte das Hauptzollamt Zittau in Bezug auf Einzelgesuche wenige Jahre zuvor dafür plädiert, die Erlaubnis zum Hausieren mit eigenen Waren ausnahmsweise zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt nachgewiesenermaßen nicht auf andere Weise bestritten werden konnte.[76] Aus Angst davor, eine mobile Händlergruppe könne durch den Verlust ihrer Erwerbsquelle die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, befürwortete auch ein erzgebirgisches Landgericht die stillschweigende Duldung ihres Gewerbes – in diesem Fall übereinstimmend mit den Vorgaben des Innenministeriums.[77] Doch nicht nur die Wanderhändler selbst, auch die Abnehmer ihrer Waren gehörten zur ärmsten Klasse der Bevölkerung, weshalb die Kreisdirektion Budissin das Innenministerium erfolgreich davon überzeugte, den mobilen Vertrieb von Spinnutensilien im Zittauer Gebirge zu erlauben, damit die dortigen Handspinner sie zu billigen Preisen kaufen und ihre Arbeit weiter betreiben konnten. Das Gerichtsamt Zittau hatte den Wanderhandel mit Spinngeräten zuvor untersagt.[78] Diese Beispiele machen deutlich, dass unter den staatlichen Behörden auch in Bezug auf die Sozialpolitik große Unsicherheiten und Uneinigkeiten darüber

73 SächsStFA Bautzen, HZA Zittau, Nr. 21a, fol. 125.
74 Ebd., up. (1885).
75 So das sächsische Innenministerium in einem Schreiben an die Kreisdirektionen aus dem Jahr 1851, SächsHStA Dresden, MdI, Nr. 1341h), fol. 9.
76 SächsStFA Bautzen, HZA Zittau, Nr. 21a, fol. 43.
77 SächsHStA Dresden, MdI, Nr. 1341h), fol. 40–42 u. 60–63.
78 Ebd., fol. 174.

bestanden, welche Strategie am ehesten zur Durchsetzung staatlicher Interessen führte. Umstritten war, ob der mobile Handel die öffentliche Ordnung gefährdete, indem er die Existenz verarmter mobiler Schichten begünstigte, oder ob er umgekehrt das Einkommen eines Teiles der Bevölkerung sicherte und damit die gesellschaftliche Stabilität förderte. Beide Argumentationen stützten sich auf das sozialpolitische Ziel, die Verarmung der Wanderhändler und ihres Kundenstammes zu vermeiden und damit sowohl die öffentlichen Kassen zu schonen als auch sozialen Unruhen vorzubeugen. Dabei vertraten die einzelnen Behörden, allen voran das sächsische Innenministerium, keine klare Linie, sondern urteilten von Fall zu Fall unterschiedlich.

Produktive und gefährliche Mobilität: Kategorisierung als politische Strategie

Mobilität ist ein historisches Merkmal des Handels, das immer zugleich positive und negative Konnotationen besaß. Während der weltgewandte, global agierende Kaufmann dafür geschätzt wurde, exotische Kolonialwaren nach Hause zu bringen, wurde das ›fahrende Volk‹ im eigenen Land kriminalisiert. Der Wanderhändler nahm eine Zwischenposition ein und konnte je nach ökonomischen und sozialpolitischen Erfordernissen als nützlich oder gefährlich, fortschrittlich oder anachronistisch klassifiziert werden. Positive Merkmale artikulierten sich in der Verhütung von Arbeitslosigkeit und Aufständen, im Interesse von Volkswirtschaft und Industrie sowie durch die »Stimme des kaufenden Publikums«[79]. Ein überwältigendes Beispiel für die negative Beurteilung mobilen Handels hingegen ist der von Wilfried Reininghaus geschilderte Plan preußischer Behörden, zur Sesshaftmachung regionaler Wanderhändler eigens eine Stadt zu bauen.[80]

Einer generellen Ablehnung mobiler Lebensweisen entspricht die Zweiteilung des Wanderhandels in lokale und mobile Formen, die ebenso wie die oben zitierten moralischen Beurteilungen Eingang in Meyers Großes Konversationslexikon von 1907 gefunden hat: »Hausierhandel, ein Wanderhandel, bei dem der Händler (Hausierer) mit seinen Waren von Haus zu Haus geht, um sie zum Verkauf anzubieten. Man unterscheidet lokalen H. und H. im Umherziehen, je nachdem die Hausierer ihre Geschäfte auf

79 Ebd., fol. 16.

80 Reininghaus, Wanderhandel in Deutschland (wie Anm. 5), S. 41; vgl. Ders., Die Tödden und der Wanderhandel im 17. bis 19. Jahrhundert – Recker Beispiele, in: Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Recke, Recke 1990, S. 76–90, hier S. 85 f.

ihren Wohnsitz beschränken oder auch mit ihren Waren von Ort zu Ort ziehen.«[81] Als Quellen werden die »Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes«[82] des Vereins für Socialpolitik aus den Jahren 1898/99 und eine Zusammenfassung[83] dieser Arbeiten durch ihre treibende Kraft, den Nationalökonomen Wilhelm Stieda, genannt. Die angeführten Veröffentlichungen stellten den Versuch dar, zeitgenössische wirtschaftspolitische Diskussionen um Wanderhandel auf eine wissenschaftliche Basis zu stellen.[84] Sie unterschieden verschiedene Kategorien des »Gewerbebetriebes im Umherziehen«, wie Wanderhandel und -gewerbe zusammenfassend genannt wurden. Auf der untersten Stufe standen zum Einen Bettelmusikanten als Überreste des »fahrenden Völkchens«[85], zum Anderen ein Großteil der Händler, die erworbene Waren verkauften. Zur letzten Gruppe zählten jüdische Viehhändler und so genannte Nothausierer, die Mobilität als letztes Mittel gegen Armut nutzten. Diesen Gruppen sollte politisch entgegengewirkt werden. Demgegenüber wurden Sängertruppen als gut situierte Persönlichkeiten mit hohen Steuersätzen, wandernde Handwerker sowie Heimarbeiter, die ihre eigenen Erzeugnisse oder die ihrer Familienmitglieder verkauften, als legitim erachtet.[86] Insbesondere die letzte Gruppe wurde von Wilhelm Stieda gelobt: »Gleichwohl erscheint hier in gewissem Sinne der Idealzustand des Hausiergewerbes. Ein Theil der Familie ist zu Hause fleißig an der Arbeit; ein anderer Theil unterwegs, um den Absatz zu suchen, den man daheim nicht haben kann.«[87] Diese Art von Hausierern, fügte er hinzu, bliebe meist im Umkreis ihres Wohnortes und von Bettel könne keine Rede sein. Zusammenfassend ergibt sich das folgende Bild: In kleinerem Umkreis tätigen, sesshaften ›Selbsthausierern‹[88] wie den oberlausitzischen und erzgebirgischen Webern bescheinigte der Verein für Socialpolitik Arbeitsfleiß und eine positive Wirkung auf die Bevölkerung, während er nicht-sesshafte, weite Strecken zurücklegende sowie jüdische Händler als nicht unterstützenswert erachtete. Einzig in ihrer »volkswirtschaftlich nicht genug zu schätzende[n] Funktion« durch den Handel mit Industrieprodukten waren

81 Meyers Großes Konversations-Lexikon (wie Anm. 24).
82 Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland, Bd. 1–5 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 77–81), Leipzig 1898–1899.
83 Stieda, Das Hausiergewerbe (wie Anm. 6).
84 Vgl. Reininghaus, Wanderhandel in Deutschland (wie Anm. 5), S. 31.
85 Stieda, Das Hausiergewerbe (wie Anm. 6), S. 24.
86 Ebd., S. 23–34. Vgl. die sieben Kategorien bei Wilhelm Stieda, Einleitung, in: Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland, Bd. 1 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 77), Leipzig 1898, S. V-XIV, hier S. VII f.
87 Stieda, Das Hausiergewerbe (wie Anm. 6), S. 32.
88 Nach einer Unterscheidung Werner Sombarts in »Selbst-« und »Fremdhausierer«: Sombart, Der moderne Kapitalismus (wie Anm. 53), S. 443.

alle Händler gleich.[89] Folglich setzte sich Stieda durchaus dafür ein, den Beruf des Wanderhändlers »in der Vielgliedrigkeit des heutigen Berufslebens als einen mit anderen gleichberechtigten« zu verorten und seine Bedeutung für Industrie, Großhandel und Konsumenten anzuerkennen.[90]

Die Studien zum Wanderhandel sind ein anschauliches Beispiel dafür, wie die sozialpolitischen Diskurse der Zeit in wissenschaftlichen Schriften rhetorisch entschärft und ihre Inhalte objektiviert wurden. Dem Wanderhandel kam dabei eine Rolle zu, die noch heute in der Migrationsforschung implizit zu finden ist: Er diente der Kategorisierung in produktive und potenziell gefährliche Mobilität nach volkswirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Gesichtspunkten. Zentrale Voraussetzung dafür war die Unterscheidung der betreffenden Subjekte in lokal agierende Händler und »wirklich wandernde Hausierer«[91] im Rahmen der während des 19. Jahrhunderts sich erhärtenden Dichotomisierung von Sesshaftigkeit und Migration.

Widerstreitende Raum-Interessen im Kampf um Modernisierungsprozesse

In den Konflikten um Wanderhandel zeigt sich deutlich, dass verschiedene Interessengruppen in unterschiedlichen Situationen jeweils eigene Ziele verfolgten. Handwerksinnungen und sesshafte Händler kämpften vergeblich um die Erhaltung feudaler Strukturen und die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien. Sie wurden nicht müde, ein absolutes Verbot des Wanderhandels einzufordern, das anfangs tatsächlich Eingang in die Prinzipien der Gesetzestexte fand. Abweichend von dieser Haltung erkannten insbesondere Heimgewerbetreibende und einige Innungen die Chance, in Notzeiten eigene Erzeugnisse durch Feilbieten von Haustür zu Haustür zu verkaufen. Sie forderten gesetzlich festgeschriebene Ausnahmegenehmigungen, wie sie etwa für die Oberlausitzer Weber einige Zeit tatsächlich bestanden, und leisteten damit Widerstand gegen die durch das Verlagssystem genährte Pauperisierung. Auch die Industrieproduktion profitierte vom Wanderhandel, indem dieser den ländlichen Absatzmarkt erschloss und neuartige Waren in die entlegensten Gegenden brachte. Die Landbevölkerung

89 Stieda, Das Hausiergewerbe (wie Anm. 6), S. 48. Zu diesem, im heutigen Standortnationalismus wieder aufblühenden Prinzip der Integration durch ökonomischen Erfolg vgl. Irene Götz, Deutsche Identitäten. Die Wiederentdeckung des Nationalen nach 1989 (alltag & kultur, Bd. 14), Köln/Weimar/Wien 2011, S. 14 f.

90 Ebd., S. 49 u. 53.

91 Schwiedland, Einleitung (wie Anm. 1), S. XLIV.

honorierte derartige Bemühungen mit dem Konsum der angebotenen Waren und der praktischen Unterstützung der Händler. Der Staat wiederum nahm eine ambivalente Haltung ein. Einerseits sah er sich im Interesse der Stände und einer merkantilistischen Gewerbepolitik verpflichtet, die lokale Produktion vor den Waren der Wanderhändler zu schützen. Andererseits verdeutlichten ihm seine eigenen Steuer- und Zollinteressen, dass die durch den Wanderhandel erhöhte Konkurrenz eine marktfördernde Wirkung hatte – wenngleich im Grenzgebiet immer die Gefahr illegaler Grenzüberschreitung bestand. Daneben machten sicherheitspolitische Erwägungen eine Entscheidung zwischen Wanderhandel als eigeninitiativer Alternative zur Armutsversorgung und mobilen Handelsformen als Sicherheits- und Ordnungsrisiko unmöglich.

Der Wanderhandel des 19. Jahrhunderts kann somit als symptomatisch für Modernisierungsvorgänge und daraus erwachsende gesellschaftliche Konflikte gelten. Vor dem Hintergrund einer im späten Mittelalter einsetzenden Territorialisierung von Macht, die sowohl die Kontrolle der Staatsgewalt über jeden einzelnen Bewohner ihres Herrschaftsbereiches sicherte als auch von Seiten der Kirche darauf hinarbeitete, ein flächendeckendes Netz geistlicher Versorgung zu schaffen, verteilte auch die moderne Ökonomie ihre Massenerzeugnisse über das Land. Der Wanderhandel erwies ihr dabei gute Dienste: »Man geht sicher nicht fehl, wenn man behauptet, daß so wie für die Besucher mancher Gegenden die Hausiererei eine Notwendigkeit ist, sie es auch für nicht wenige Fabrikunternehmungen und Engrosgeschäfte ist, die ohne sie nicht bestehen könnten.«[92] Die ständische Ordnung aber wurde immer mehr gestört, nicht zuletzt weil sie dem kapitalistischen Zwang zur Produktionssteigerung und seinen Manifestationen in Form von Manufakturen und Fabriken nicht gewachsen war: »Gerade daran gehen leider so viele hausindustrielle und handwerksmäßige Betriebe zu Grunde, daß sie den Absatz nicht in dem Maße zu finden verstehen, als sie ihn nötig haben, obwohl sie zu durchaus angemessenen Preisen zu liefern vermögen. Und sie könnten vielleicht noch wohlfeiler verkaufen, wenn durch das Anwachsen des Umsatzes ein größerer Gewinn in Aussicht stände.«[93]

Die wissenschaftlich unterstützte Unterscheidung zwischen erwünschten und unerwünschten Formen des Wanderhandels war am sich herausbildenden Ideal der sesshaften Gesellschaft orientiert. Nur sie konnte staatlich kontrolliert, von der Statistik erfasst und besteuert werden, wie es in den Kolonien als ›Laboratorien der Moderne‹ bereits geschah und nun auch in Europa Wirklichkeit werden sollte.[94] Die Entstehung des

92 Ebd., S. 49.

93 Stieda, Das Hausiergewerbe (wie Anm. 6), S. 48.

94 Valeska Huber, Multiple Mobilities. Über den Umgang mit verschiedenen Mobilitätsformen um 1900, in: Geschichte und Gesellschaft 36 (2010), S. 317–341, hier S. 333. Zur Bezeichnung der Kolonien

Staatsbürgers ging einher mit einem wachsenden Staatsapparat, der Vereinheitlichung des Territoriums und der Überwachung staatlicher Außengrenzen. Mobile Lebensformen wurden ebenso stigmatisiert wie die unkontrollierte Überschreitung der Staatsgrenze. Für den Wanderhandel bedeutete dies eine Differenzierung in lokalen Handel und Handel im Umherziehen, wobei Letzterer nur insoweit geduldet wurde, als er volkswirtschaftlich produktiv war, das heißt neue Absatzmärkte für Industrieprodukte erschloss. Der Handel im Grenzgebiet unterstand besonderen Mobilitätsschranken und -kontrollen, da er dem Pauschalverdacht des Schmuggels unterlag. Grenzüberschreitende Mobilität war, ganz gleich ob sie von nicht-sesshaften Händlern oder von der an der Grenze wohnhaften Bevölkerung ausging, schwer zu kontrollieren und daher per se verdächtig. Doch auch und gerade für die damalige Grenzbevölkerung gilt die Feststellung Klaus Bades, dass »Arbeitswanderer und Wanderhändler weniger ›seßhaft‹ und ›einheimisch‹ in nur einem Raum waren als einheimisch und fremd in mehreren Räumen zugleich.«[95]

als ›Laboratorien der Moderne‹ vgl. bspw. Sebastian Conrad, Regimes der Segregation. Kolonialismus, Recht und Globalisierung, in: Rechtsgeschichte 4 (2004), S. 187–204, hier S. 188.

95 Klaus J. Bade, Wanderung in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, in: Reininghaus, Wanderhandel in Europa (wie Anm. 5), S. 13–20, hier S. 20.